



Sozialrecht bei Lungenkrebs



Ratgeber für Patientinnen
und Patienten





Mit Liebe.  Gegen Lungenkrebs.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.lungenkrebs.de

Mit Liebe. Gegen Lungenkrebs. ist eine Aufklärungskampagne zu Lungenkrebs.
Informationen für Betroffene und Angehörige finden Sie unter: **www.lungenkrebs.de**

SEHR GEEHRTE PATIENTIN, SEHR GEEHRTER PATIENT,

die Diagnose Lungenkrebs trifft Erkrankte und Angehörige nicht nur wie ein Schlag, sie stellt sie vor einen Berg von Fragen. Zu den Sorgen um die gesundheitliche Zukunft und zum Aufwand, sich mit medizinischen Informationen auseinanderzusetzen, kommen auch Bedenken wie: Was geschieht während der Behandlung und danach? Welche Kosten kommen auf mich zu? Was passiert mit meinem Job, wenn ich lange ausfalle? Muss ich in die Reha? Wovon lebt meine Familie, solange ich nicht berufstätig bin? Was ist zu tun, wenn ich pflegebedürftig werde?

Wir möchten Ihnen helfen, sich im Labyrinth unseres Sozialsystems zurechtzufinden. Damit das gelingt, haben wir diese Informationsbroschüre mit zahlreichen Tipps und Hinweisen zu Ihren Rechten und Ansprüchen während der verschiedenen Phasen der Erkrankung für Sie zusammengestellt.

Erfahren Sie, an wen Sie sich bei sozialrechtlichen Fragen wenden und welche Vorteile Sie nutzen können. Wir informieren Sie zu den Themen Arbeitsunfähigkeit, Wiedereinstieg in den Beruf, Rehabilitation, Pflege, finanzielle Absicherung und Vorsorge für Ihre Angehörigen.

Wir wissen, dass Sie einen hohen Informationsbedarf haben, sich aber gleichzeitig von der Vielzahl der Dinge, die nun zu beachten sind, überfordert fühlen.

Auch wenn wir mit unserer Broschüre eine individuelle, auf Sie persönlich zugeschnittene Beratung nicht ersetzen können, möchten wir Ihnen ein hilfreicher Begleiter sein, Ihr Leben während der Behandlung und danach in Ihrem Sinne zu meistern.

Wir wünschen Ihnen dabei alles Gute.

Ihr Team von AstraZeneca

INHALTSVERZEICHNIS

Fragen zu Sozialrecht & Co. – An wen Sie sich wenden können ... 6

Kliniksozialdienste	6
Ärztliche Behandlung	6
Krankenkassen	6
Gesetzliche Rentenversicherung	7
Berufsgenossenschaften	7
Deutsche Krebshilfe	7
Deutsche Krebsgesellschaft	7
Krebsberatungsstellen	7

Reha – Wie Sie in den Alltag zurückkehren 8

Rehabilitation	8
Reha mit ganzheitlichem Ansatz	9
Physio und Krankensport	10
Psychoonkologische Betreuung	11

Der Schwerbehindertenausweis – Welchen Vorteil er bringt 12

Ab wann können Sie einen Schwerbehindertenausweis beantragen?	12
Was bringt der Schwerbehindertenausweis bei Krebs?	14
Beantragung eines Schwerbehindertenausweises	15

Rückkehr ins Berufsleben – Ihr Wiedereinstieg..... 16

BEM und Hamburger Modell	16
Zurück in Ihren bisherigen Beruf	16
Bewerben auf eine neue Arbeitsstelle	17
Im Fall einer Kündigung	17

Berufsunfähigkeit – Wer Sie finanziell unterstützt..... 18

Krankengeld und Krankentagegeld	18
Berufsunfähigkeitsversicherung	19

Erwerbsminderungsrente – Ihr finanzielles Sicherheitsnetz..... 20

Pflegeleistungen – Ihr Anspruch auf Pflege	22
Pflegebedürftigkeit	22
Fünf Pflegegrade	22
Pflege durch Angehörige	22
Stationäre oder teilstationäre Pflege	23
Palliativstation und Hospiz	23
SAPV-Team	23
Staatliche Hilfgelder – Ihr Recht auf finanzielle Unterstützung	24
Zuzahlungen und Entlastungen	24
Fahrtkosten	25
Härtefonds bietet finanzielle Unterstützung	25
Selbstbestimmte Vorsorge – Treffen Sie rechtzeitig Entscheidungen	26
Patient:innenverfügung	26
Vorsorgevollmacht	26
Testament	26
Unterstützung durch das Sozialsystem – Hier werden Sie gut beraten	28
Wichtige Adressen – Wo Sie weitere Hilfe und Unterstützung finden	30
Quellenverzeichnis	32
Meine Notizen	34

Tipp

Bitte beachten Sie, dass unsere Broschüre viele wertvolle Informationen und Tipps enthält, jedoch keine Einzelberatung ersetzen kann.



FRAGEN ZU SOZIALRECHT & CO.

An wen Sie sich wenden können^{1,2}

Wenn Sie an Krebs erkrankt sind, stehen Ihnen eine Reihe von sozialrechtlichen Vergünstigungen zu, dazu haben Sie spezielle Rechte am Arbeitsplatz. Diese rechtlichen und sozialen Regelungen sind abhängig davon, ob Sie gesetzlich oder privat versichert, angestellt, selbstständig oder verbeamtet sind – und zum Teil auch davon, in welchem Bundesland Sie wohnen. Hier finden Sie die wichtigsten Anlaufstellen, die Ihre sozialrechtlichen Fragen beantworten können.

Kliniksozialdienste

In den meisten Krankenhäusern gibt es einen Kliniksozialdienst. Die Mitarbeitenden beraten Sie während Ihres Aufenthalts und teilweise auch darüber hinaus zu psychosozialen, sozialrechtlichen und organisatorischen Fragen. Sie unterstützen Sie z. B. bei Anliegen rund um die Krankenversicherung, Rehabilitation, Rente, die Versorgung zu Hause oder die Anerkennung einer Schwerbehinderung. Darüber hinaus können sie Ihnen im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlung helfen, etwa bei der Verordnung von Hilfsmitteln oder häuslicher Krankenpflege sowie bei der Beantragung einer Rehabilitation, indem sie Ihnen die erforderlichen medizinischen Unterlagen und Stellungnahmen bereitstellen. Den Kontakt zum Kliniksozialdienst können Sie über das Behandlungsteam, die Pflegekräfte oder die Patient:innenaufnahme herstellen.

Ärztliche Behandlung

Das ärztliche Fachpersonal, das Sie behandelt, kennt Ihre Krankheitssituation und weiß, welche medizinischen Maßnahmen erforderlich sind. So können Sie entsprechend Ihrer ganz individuellen Situation und persönlichen Krankheitsgeschichte behandelt werden.

Krankenkassen

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen bei einer Krebserkrankung die Behandlungskosten. Sie sind auch Ansprechpartner bezüglich Zuzahlungen bei Heil- und Hilfsmitteln, Befreiung von der Zuzahlung, häuslicher Krankenpflege und aller anderen Fragen rund um die medizinische Versorgung. Die gesetzlichen Pflegekassen sind den Krankenkassen angegliedert. Die Pflegekassen sind Ihre Ansprechpartner, wenn es z. B. um die Einstufung in einen Pflege-

grad, die Unterstützung Angehöriger bei der Pflege oder deren Freistellung von der Erwerbsarbeit zum Zweck der Pflege geht.

Sie sind privat versichert?

Private Krankenversicherungen informieren ihre Versicherten unter www.pkv.de oder www.privat-patienten.de/.

Ihre individuellen Fragen zum Versicherungsvertrag müssen Sie jedoch direkt mit Ihrer Versicherung klären. Sollten Sie Anspruch auf Beihilfe haben, beantwortet die Beihilfestelle Ihre Fragen.

Gesetzliche Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung ist zuständig für das Thema Rente (beispielsweise Erwerbsminderung oder Berechnung der Rentenhöhe). Die Rentenversicherung übernimmt häufig die Kosten für onkologische Reha-Maßnahmen. Sie informiert und unterstützt auch bei der Rückkehr ins Arbeitsleben. Mehr Informationen erhalten Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de.

Berufsgenossenschaften

Sollten Sie den begründeten Verdacht haben, dass bei Ihnen eine Berufskrankheit vorliegt, muss diese durch ärztliches Personal der Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Daraufhin wird durch ein Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren und eine arbeitsmedizinische Begutachtung geprüft, inwieweit die medizinischen und rechtlichen Bedingungen erfüllt sind. Wird Ihre Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt, übernimmt die Berufsgenossenschaft beispielsweise Heilbehandlungen, Rehabilitationsmaßnahmen oder Entschädigungen.

Deutsche Krebshilfe

Die Deutsche Krebshilfe steht Ihnen mit dem Team von Infonetz Krebs zur Seite. Das Infonetz Krebs ist eine anonyme, kostenlose und am aktuellen Stand der Medizin orientierte Beratungsstelle für Ihre Fragen in allen Phasen der Erkrankung. Sie richtet sich sowohl an Patient:innen als auch an Angehörige. Sie können ein persönliches Gespräch vereinbaren und erhalten auf Sie zugeschnittene Informationsmaterialien sowie Kontakt zu themenbezogenen Anlaufstellen. Mehr Informationen finden Sie auf www.krebshilfe.de/helfen/rat-hilfe/ihre-persoennliche-beratung-dasinfonetzkrebs/.

Deutsche Krebsgesellschaft

Die Deutsche Krebsgesellschaft gibt in ihrem ONKO-Internetportal Einblicke in die aktuellen Themen der Krebsforschung und liefert Basisinformationen zu den häufigsten Krebserkrankungen. Mehr dazu erfahren Sie auf www.krebsgesellschaft.de/onko-internetportal/onko-internetportal.html.

Krebsberatungsstellen

Auch nach dem Krankenhausaufenthalt können Krebsberatungsstellen wichtige Ansprechpartner sein. Sie unterstützen bei sozialen, psychologischen und praktischen Fragen und helfen dabei, sich im oft komplexen Hilfesystem zu orientieren. Neben der Beratung zu sozialrechtlichen Themen, z. B. zu finanziellen Leistungen oder Antragsverfahren, bieten sie auch Unterstützung bei beruflichen Fragestellungen und psychoonkologische Beratung an. So können Krebsberatungsstellen dazu beitragen, die vielfältigen Herausforderungen einer Krebserkrankung besser zu bewältigen und passende Unterstützungsangebote zu finden.



REHA

Wie Sie in den Alltag zurückkehren³⁻⁹

Sie stellen sich die Frage, wie es für Sie weitergeht? Eine Rehabilitationsmaßnahme ist vor allem nach Ihrer Behandlung möglich und empfehlenswert. In den meisten Fällen wird eine regelmäßige Nachsorge zur Kontrolle sowie eine Reha zur Unterstützung bei der Rückkehr in den Alltag und das Berufsleben und zur Erhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Erwerbsfähigkeit angeraten.

Rehabilitation

Eine Reha-Maßnahme trägt dazu bei, dass Sie in den Alltag zurückfinden und gegebenenfalls an den Arbeitsplatz zurückkehren können. Meist schließt sich eine Reha an die Behandlung an – die sogenannte Anschlussheilbehandlung. Sie kann stationär in spezialisierten Reha-Kliniken oder ambulant durchgeführt werden. Eine Reha kann unterstützend nach oder während einer palliativen oder kurativen Krebsbehandlung eingesetzt werden. Bei einer palliativen Behandlung hat die Reha vor allem die Verbesserung der Lebensqualität und die Linderung möglicher Symptome zum Ziel. Bei einer kurativen Behandlung wird durch den Einsatz einer Reha versucht, die körperlichen Funktionen wiederherzustellen und bei der gesellschaftlichen Teilhabe zu unterstützen.

Onkologische Rehabilitation

Den nötigen Abstand zur Krebserkrankung zu gewinnen und die physischen und psychischen Auswirkungen der Erkrankung zu verarbeiten, sind die Ziele der onkologischen Reha. Sie soll Ihnen dabei helfen, wieder Kraft zu tanken und Erholung zu finden. Zudem soll Ihnen der Übergang in den Alltag und in die Berufstätigkeit erleichtert werden (soziale und berufliche Reha). Darüber hinaus kann im Rahmen der Rehabilitation die Erwerbsfähigkeit beurteilt und geprüft werden, welche Unterstützung für die Rückkehr ins Berufsleben erforderlich ist. Eine Reha hat zum Ziel, mit unterschiedlichen Maßnahmen eine frühzeitige Rente oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden.

Am Ende der Reha wird ein Reha-Abschlussbericht (Entlassungsbericht) erstellt. Darin werden der Gesundheitszustand, die körperliche und psychische Belastbarkeit sowie Empfehlungen für die weitere Behandlung, die Nachsorge und die berufliche Wiedereingliederung festgehalten. Der Bericht enthält zudem eine entscheidende sozialmedizinische Leistungsbeurteilung für Ihre berufliche Zukunft. Er kann nämlich unter anderem als Grundlage für Entscheidungen zur stufenweisen Wiedereingliederung, zu notwendigen Arbeitsplatzanpassungen oder zu weiteren Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dienen.

Reha mit ganzheitlichem Ansatz

Eine onkologische Reha soll nach der Primärtherapie der Krebserkrankung unterstützen. Die körperlichen und seelischen Anstrengungen Ihrer Krebstherapie waren groß und haben Ihnen viel abverlangt. Jetzt ist es wichtig, körperliche Nachwirkungen und Bewegungseinschränkungen, Schmerzen und Ängste zu mildern, um so Ihre Genesung und Lebensqualität, aber auch Ihre Selbstständigkeit und Mobilität zu fördern. In der onkologischen Reha werden Sie unterstützt durch:

- Ergo- und Physiotherapie
- Bewegungstherapie
- Schmerztherapie
- psychoonkologische Gespräche
- ergänzende Beratung zu Ernährung und dem zukünftigen Alltag
- Erkennung und Behandlung von Folgestörungen der Krebserkrankung

Je nachdem, wie es Ihr körperlicher Zustand erlaubt und welche Reha-Angebote es in Ihrer Nähe gibt, kommen verschiedene Reha-Modelle für Sie infrage. Damit Sie eine onkologische Reha in Anspruch nehmen können, müssen die folgenden persönlichen Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die entsprechende Diagnose liegt vor und die akute Erstbehandlung ist abgeschlossen.
- Es gibt eine positive Prognose darüber, dass die onkologische Reha Ihre körperlichen, seelischen, sozialen und/oder beruflichen Krankheitsfolgen verbessern wird.
- Sie sind körperlich ausreichend belastbar, um die Reha antreten zu können.

Tipp

Weitere versicherungsrechtliche Voraussetzungen für eine Reha müssen mit dem jeweiligen Kostenträger selbst geklärt werden.

Beantragung der Rehabilitation

Sie können die Rehabilitation bei Ihrer Krankenkasse, Rentenversicherung oder beim Sozialamt beantragen. Die Kosten tragen je nach der individuellen Versicherungssituation und abhängig vom Hintergrund der Reha-Maßnahmen:

- die gesetzliche Rentenversicherung
- Bund und Länder für Beamt:innen sowie Soldat:innen und andere beihilfeberechtigte Berufsgruppen
- die gesetzliche Krankenversicherung
- eventuell auch die gesetzliche Unfallversicherung (wenn die Tumorerkrankung als beruflich bedingt anerkannt wurde) oder die privaten Krankenversicherungen

Tipp

Sie brauchen sich in den meisten Fällen nicht um die Zuständigkeit der Kostenübernahme zu kümmern. Die Träger klären untereinander, wer für die Rehabilitationsmaßnahme finanziell aufkommt, und leiten den Antrag an die richtige Stelle weiter. Ein gewisser Eigenanteil kann jedoch als Zuzahlung auf Sie zukommen. Details sollten Sie mit den Kostenträgern abklären. Bei Fragen zur Antragstellung, Kostenübernahme oder möglichen Zuzahlungen können Sie sich auch an Krebsberatungsstellen oder den Kliniksozialdienst wenden. Diese können Sie bei der Orientierung im Antragsverfahren und bei der Klärung offener Fragen unterstützen.

Physio und Krankensport

Training und Bewegung sind gut für Körper und Seele. Beides verbessert nicht nur das Wohlbefinden, sondern erhöht auch die Belastbarkeit. Eine Atemphysiotherapie kann Ihnen Ihr:e Hausärztin/Hausarzt oder Lungenfachärztin/Lungenfacharzt verordnen. Liegt bei Ihnen eine Störung oder Schädigung der Atmung vor, übernimmt die gesetzliche Krankenkasse nach aktuellem Stand der Heilmittel-Richtlinie die Kosten. Bei einer Erstverordnung werden gewöhnlich 6 Therapieeinheiten zu je 20 Minuten verschrieben.

Lungensport

Für Patient:innen mit Atemwegserkrankungen wie beispielsweise COPD oder Lungenkrebs gibt es individuell abgestimmte Trainingsprogramme, den sogenannten Lungensport. Ziel der Übungen ist es, insbesondere die Atemmuskulatur zu stärken, die Beweglichkeit von Wirbelsäule und Brustkorb zu verbessern und atemerleichternde Körperhaltungen zu ermöglichen. Lungensport zählt zum Rehabilitationssport und kann daher ärztlich verordnet werden. Voraussetzung ist, dass ein:e Ärztin/Arzt die medizinische Not-

wendigkeit feststellt und das entsprechende Formular zur Verordnung von Rehabilitationssport ausstellt. Anschließend wird die Kostenübernahme beim zuständigen Kostenträger beantragt. In der Regel übernimmt die gesetzliche Krankenkasse die Kosten. Je nach persönlicher Situation können jedoch auch die Deutsche Rentenversicherung – z. B. im Anschluss an eine Reha-Maßnahme – oder bei anerkannten Berufskrankheiten bzw. Arbeitsunfällen die gesetzliche Unfallversicherung zuständig sein. Für gesetzlich Versicherte entstehen für den bewilligten Rehabilitationssport normalerweise keine zusätzlichen Zuzahlungen. Der Umfang der bewilligten Leistungen richtet sich nach der Erkrankung und den individuellen Voraussetzungen. Geeignete Lungensportgruppen in Ihrer Nähe können Sie über das Lungensport-Register der AG Lungensport in Deutschland e.V. finden. Dort sind bundesweit anerkannte Angebote gelistet.

Psychoonkologische Betreuung

Eine Krankheit wie Lungenkrebs verlangt den Betroffenen nicht nur körperlich, sondern auch emotional viel ab. Um Sie bei den seelischen Herausforderungen rund um die Diagnose, die Therapie oder den Alltag zu unterstützen, stehen Ihnen psychoonkologische Betreuungsangebote zur Verfügung. Insbesondere direkt nach der Diagnose kann die psychoonkologische Betreuung ganz entscheidend zu einer besseren Verarbeitung beitragen – ein wichtiger Schritt, um individuelle Wege im Umgang mit der Erkrankung zu finden.

Da es zu Wartezeiten auf einen psychoonkologischen oder psychotherapeutischen Therapieplatz kommen kann, sind Krebsberatungsstellen eine wichtige Unterstützung. Sie überbrücken die Zeit bis zum Therapiebeginn, bieten psychosoziale Beratung an und vermitteln bei Bedarf an weitere Hilfsangebote.

Psychoonkolog:innen widmen sich Schwierigkeiten im Umgang mit Ängsten, Stress und der hohen allgemeinen Belastung sowie möglicherweise im Zusammenhang mit der Erkrankung auftretenden psychischen Problemen, um die Lebensqualität der Erkrankten bestmöglich zu erhalten oder wiederherzustellen.

In der Regel kann jede:r Krebspatient:in sowie jede:r Angehörige psychoonkologische Betreuung in Anspruch nehmen. Sprechen Sie deshalb unbedingt mit Ihrer/Ihrem Ärztin/Arzt, wenn Sie das Gefühl haben, professionelle emotionale Unterstützung zu brauchen.

Eine Liste mit qualifizierten Psychoonkolog:innen finden Sie auf der Website des Krebsinformationsdienstes unter www.krebsinformationsdienst.de/service.



DER SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS

Welchen Vorteil er bringt^{10,11}

Wer an Krebs erkrankt, muss meist anstrengende und kräftezehrende Behandlungen über sich ergehen lassen. Lange Aufenthalte in ärztlichen Praxen und im Krankenhaus gehören oft zum Alltag. Hinzu kommt die psychische Belastung, die durch die schwerwiegende Diagnose ausgelöst wird. Auch durch eine Krankheit, die im besten Fall geheilt werden kann, entstehen also enorme gesundheitliche, psychische und auch finanzielle Probleme. Ein Schwerbehindertenausweis soll zumindest teilweise Abhilfe schaffen.

Ab wann können Sie einen Schwerbehindertenausweis beantragen?

Sollte Ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch gesundheitliche Gründe beeinträchtigt sein, haben Sie einen Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis. Dabei kann es sich sowohl um körperliche, geistige als auch seelische Beeinträchtigungen handeln. Per Definition im § 2 SGB* IX ist ein Mensch dann schwerbehindert, wenn:

- ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt
- Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen
- er an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert sein könnte

* SGB = Sozialgesetzbuch

§ 2 Absatz 1 SGB IX

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

§ 2 Absatz 2 SGB IX

„Menschen sind im Sinne des Teils 3 (des SGB IX) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.“



Was bringt der Schwerbehindertenausweis bei Krebs?

Nach Ihrer Krebserkrankung erhalten Sie den Schwerbehindertenausweis in der Regel für einen befristeten Zeitraum. Während dieser Zeit können Sie die damit einhergehenden Nachteilsausgleiche nutzen, die Ihren Alltag deutlich erleichtern können. Dazu können im Einzelfall und abhängig vom Grad der Behinderung zählen:

- besonderer Kündigungsschutz beim Arbeitsverhältnis
- keine Überstunden oder Mehrarbeit
- möglicher Zusatzurlaub von fünf Tagen
- Behindertenpauschbetrag bei der Einkommenssteuererklärung
- möglicher abschlagsfreier früherer Eintritt in die Rente
- Vergünstigungen bei öffentlichen Verkehrsmitteln, Bädern, Museen oder anderen öffentlichen Einrichtungen
- Möglichkeit der Befreiung vom Rundfunkbeitrag
- Möglichkeit des Parkausweises für Menschen mit Behinderung
- Möglichkeit für Euroschlüssel (Schließsystem für behindertengerechte Anlagen, z. B. Behindertentoiletten in Städten, öffentlichen Gebäuden, Bahnhöfen, Autobahnraststätten, Hochschulen, Freizeitanlagen, Kaufhäusern etc.) für Menschen mit Behinderung
- Möglichkeit der Kraftfahrzeughilfe: Zuschuss zum Erwerb eines Autos und Befreiung von der Kfz-Steuer

QR-Code einfach mit dem
Smartphone scannen

https://www.sovd.de/fileadmin/bundesverband/pdf/broschueren/menschen_mit_behinderung/SoVD-Brosch%C3%BCre-Nachteilsausgleiche_2021-07-09.pdf



Beantragung eines Schwerbehindertenausweises

Ein Schwerbehindertenausweis ist altersunabhängig und wird beim zuständigen Versorgungsamt beantragt. Hierfür müssen Sie neben dem schriftlichen Antrag auch Arztberichte, Krankenunterlagen und andere Gutachten vorlegen. Werden Sie in einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung behandelt, können Sie sich auch dort an den Kliniksozialdienst wenden. Auch Krebsberatungsstellen können Sie bei der Antragsstellung unterstützen.



Tipp

Bitte beachten Sie, dass Sie auch mit einem Schwerbehindertenausweis nicht Anspruch auf alle Nachteilsausgleiche haben. Ausschlaggebend ist der Grad der Behinderung und welches Merkzeichen bei Ihnen eingetragen wurde.



RÜCKKEHR INS BERUFSLEBEN

Ihr Wiedereinstieg^{12–18}

Der Wiedereinstieg in den Beruf kann gelingen, wenn Ihr Genesungsprozess vorangeschritten ist und Sie sich dazu bereit fühlen, an Ihren Arbeitsplatz zurückzukehren. Wichtig ist, dass der Wiedereinstieg ins Arbeitsleben behutsam erfolgt.

BEM und Hamburger Modell

Wenn Sie innerhalb der letzten zwölf Monate länger als sechs Wochen arbeitsunfähig waren, müssen Arbeitgeber:innen ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anbieten. In einem vertraulichen Gespräch werden gemeinsam Maßnahmen besprochen, die Ihre Rückkehr in den Beruf unterstützen können, wie beispielsweise die Anpassung des Arbeitsplatzes, veränderte Arbeitszeiten oder eine stufenweise Wiedereingliederung. Ein häufig genutzter Baustein des BEM ist die stufenweise Wiedereingliederung nach dem Hamburger Modell. Dabei kehren Sie unter ärztlicher Begleitung schrittweise an Ihren Arbeitsplatz zurück und steigern Ihre Arbeitszeit und Belastung nach und nach. Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Kranken- oder Rentenversicherung.

Zurück in Ihren bisherigen Beruf

Ob Sie mit Ihrer/Ihrem Arbeitgeber:in offen über Ihre Krankheit sprechen möchten, entscheiden Sie. Natürlich müssen Sie Ihre Arbeitsunfähigkeit melden. Die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird bei gesetzlich Versicherten inzwischen in der Regel elektronisch an die Krankenkasse übermittelt (eAU). Ihr:e Arbeitgeber:in kann die erforderlichen Daten dort abrufen. Ihre Diagnose fällt jedoch unter den Datenschutz und wird Ihrer/Ihrem Arbeitgeber:in nicht mitgeteilt. Wenn Sie ein vertrauensvolles Verhältnis zu Ihrer/Ihrem Arbeitgeber:in haben, kann es hilfreich sein, offen über Ihre Situation zu sprechen. So kann Ihr:e Arbeitgeber:in Verständnis für krankheitsbedingte Fehlzeiten entwickeln und Sie



können gemeinsam nach Lösungen für den beruflichen Alltag suchen. Falls Sie unsicher sind, wie Sie das Gespräch führen möchten, können Sie sich an Krebsberatungsstellen wenden. Diese unterstützen Sie dabei, Ihre individuelle Situation einzuordnen und sich auf Gespräche mit der/dem Arbeitgeber:in vorzubereiten. Sollten Sie durch die Folgen der Erkrankung oder der Behandlung eingeschränkt sein, ist es auch leichter, den Arbeitsplatz gemeinsam an die veränderte körperliche oder seelische Situation anzupassen. Für den Fall, dass Sie Unterstützung benötigen, können Sie sich an den Personal- oder Betriebsrat und die Schwerbehindertenvertretung wenden.

Bewerben auf eine neue Arbeitsstelle

Bei Bewerbungen auf eine neue Arbeitsstelle können gesundheitliche Einschränkungen relevant werden, sofern sie die Ausübung bestimmter Tätigkeiten beeinflussen. Ob und in welchem Umfang Angaben zu einer Erkrankung gemacht werden müssen, hängt von den Anforderungen der jeweiligen Tätigkeit ab. Auch eine anerkannte Schwerbehinderung kann im Bewerbungs-

prozess eine Rolle spielen. Sie ist mit besonderen Rechten und Nachteilsausgleichen im Arbeitsleben verbunden, beispielsweise mit zusätzlichem Kündigungsschutz oder Unterstützungsmöglichkeiten am Arbeitsplatz. Bei Fragen zu Offenlegungspflichten, Schwerbehinderung und Nachteilsausgleichen sowie vor einer betriebsärztlichen Einstellungsuntersuchung können Informationen und Beratung durch Krebsberatungsstellen oder andere sozialrechtliche Beratungsangebote in Anspruch genommen werden.

Im Fall einer Kündigung

Eine Kündigung wegen langer Fehlzeiten oder mangelnder Belastbarkeit aufgrund Ihrer Erkrankung kann laut gesetzlichen Bestimmungen nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Sollten Sie jedoch ein BEM ablehnen, kann Ihnen leichter gekündigt werden. Der Status der Schwerbehinderung bietet einen erweiterten Kündigungsschutz. Haben Sie eine Kündigung erhalten, ist es empfehlenswert, sich rechtlich beraten zu lassen. Zögern Sie nicht, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen oder sich an eine Gewerkschaft zu wenden.



BERUFSUNFÄHIGKEIT

Wer Sie finanziell unterstützt^{12,19-22}

Wenn Sie voraussichtlich länger als sechs Monate nicht arbeiten können, gelten Sie als berufsunfähig. Das bedeutet nicht, dass Sie nicht mehr arbeiten dürfen. Sie können lediglich Ihren aktuellen Beruf für den genannten Zeitraum nicht mehr voll ausüben. Sollten Sie vor dem 1. Januar 1961 geboren sein, greift die gesetzliche Berufsunfähigkeitsversicherung ein. Alle anderen erhalten keine staatliche Rente, außer sie werden als erwerbsunfähig, erwerbsgemindert oder teilweise erwerbsgemindert eingestuft. Dann greift die gesetzliche Erwerbsminderungsrente.

Krankengeld und Krankentagegeld

Die beiden Begriffe werden häufig nicht trennscharf verwendet, haben jedoch unterschiedliche Bedeutungen. Beim Krankengeld handelt es sich um eine Lohnersatzzahlung, die seitens der gesetzlichen Krankenkasse getragen werden muss. Die Krankentagegeldleistung muss dagegen durch eine ergänzende und privat abgeschlossene Versicherung gewährleistet werden.

In den ersten sechs Wochen Ihrer Arbeitsunfähigkeit haben Sie das Anrecht auf die **Entgeltfortzahlung** von der/dem Arbeitgeber:in, die 100 Prozent Ihres Nettogehalts ausmacht. Im Anschluss erhalten Sie bis zur 78. Woche Ihrer Arbeitsunfähigkeit **Krankengeld** von Ihrer Kranken-

kasse in Höhe von 70 Prozent Ihres Bruttogehalts. Der Betrag darf jedoch nicht mehr als 90 Prozent des Nettogehalts ausmachen; zudem besteht seit 2021 eine weitere Beschränkung auf maximal 120,75 Euro pro Tag. Wer angestellt und privat versichert ist oder selbstständig und freiwillig gesetzlich versichert ist, hat mit der Krankenkasse im Vorfeld der Arbeitsunfähigkeit womöglich ein Krankengeld vereinbart. Dies kann jetzt geltend gemacht werden.

Wenn Sie als Selbstständige:r eine private Krankentagegeldversicherung (auch Verdienstausschlagversicherung genannt) abgeschlossen haben, erhalten Sie im Falle einer längeren Arbeitsunfähigkeit ein ver-

traglich vereinbartes Krankentagegeld. Gerade für Selbstständige kann eine solche Absicherung wichtig sein, da sie im Krankheitsfall häufig keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch eine:n Arbeitgeber:in haben. Auch privat krankenversicherte Personen können mit einer Krankentagegeldversicherung Einkommenseinbußen während einer längeren Erkrankung absichern. Selbstverständlich können auch Angestellte ergänzend eine private Krankentagegeldversicherung abschließen. Diese kann das Einkommen nach Ende der gesetzlichen Entgeltfortzahlung absichern, wenn die Leistungen des Krankengeldes oder anderer Einkommensersatzleistungen nicht ausreichen. Wichtig zu wissen: Die Höhe und Dauer der Leistungen hängen stets von der individuellen Versicherungssituation sowie von den jeweiligen vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen ab. Ob man selbstständig, privat oder gesetzlich versichert ist, kann sich dabei auf den Umfang, den Beginn und die Höhe der Absicherung auswirken.

Noch einmal zurück zum Krankengeld: Etwa zwei bis drei Monate vor dem Auslaufen des Krankengeldes und somit dem Ende der Pflichtmitgliedschaft in der Krankenkasse werden Sie in der Regel von Ihrer Krankenkasse darüber informiert. Dies gibt Ihnen im Bedarfsfall die Möglichkeit, schon frühzeitig eine **Erwerbsminderungsrente** beim Rentenversicherungsträger zu beantragen. Wenn nach dem Ende des Krankengeldes noch nicht geklärt ist, ob und in welchem Umfang eine Erwerbsminderung vorliegt, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß der sogenannten Nahtlosigkeitsregelung bestehen. Da-

mit soll die Zeit bis zur Entscheidung über eine Erwerbsminderungsrente oder weitere Rehabilitationsleistungen finanziell überbrückt werden. Ansprechpartner hierfür ist die Agentur für Arbeit.

Berufsunfähigkeitsversicherung

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) kann Ihnen finanzielle Sicherheit bieten, wenn Sie Ihren zuletzt ausgeübten Beruf aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen voraussichtlich dauerhaft oder über einen längeren Zeitraum nicht mehr ausüben können. Ob ein Leistungsanspruch besteht, richtet sich nach den Bedingungen des jeweiligen Vertrags und Ihrer individuellen gesundheitlichen Situation. Die Berufsunfähigkeitsrente ist von staatlichen Leistungen wie Krankengeld, Erwerbsminderungsrente oder Arbeitslosengeld zu unterscheiden. Unter Umständen kann sie diese ergänzen. Da die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung von Vertrag zu Vertrag unterschiedlich sind, empfiehlt es sich, die Versicherungsunterlagen frühzeitig zu prüfen und sich über die notwendigen Nachweise zu informieren.

Erwerbsminderungsrente

Sie sind noch nicht im Rentenalter, können aber längerfristig nicht mehr voll arbeiten? Dann haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf eine sogenannte Erwerbsminderungsrente zu stellen. Nähere Informationen zu den Voraussetzungen finden Sie auf der nächsten Seite.



ERWERBSMINDERUNGSRENTE

Ihr finanzielles Sicherheitsnetz^{12,23-27}

Aufgrund einer Krebserkrankung kann der Fall eintreten, dass Sie nicht mehr an Ihren bisherigen Arbeitsplatz zurückkehren können. Hier gilt zunächst das Gebot „Rehabilitation geht vor Rente“, also die Option einer beruflichen Reha wie z. B. eine Umschulung. Ist auch das für Sie nicht möglich, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Erwerbsminderungsrente beantragen. Ob Sie diese in vollem Umfang oder nur teilweise erhalten, hängt vom Grad Ihrer Erkrankung ab.

Die Grundvoraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente sind:

- Sie haben die Regelaltersgrenze für die Altersrente noch nicht erreicht.
- Die Erwerbsfähigkeit kann durch Rehabilitation nicht mehr hergestellt werden.
- Sie können generell nur noch weniger als sechs Stunden pro Tag arbeiten.
- Sie haben in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre lang Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung gezahlt, z. B. während einer versicherten Beschäftigung.

Für die Anerkennung einer Erwerbsminderungsrente müssen Sie einen Antrag stellen. Sie ist in der Regel auf drei Jahre befristet, danach wird der Anspruch neu überprüft.

Höhe der Erwerbsminderungsrente

Selbst wenn Sie Anspruch auf die volle Höhe der Erwerbsminderungsrente haben, bedeutet das nicht, dass Ihr Verdienstauss-

fall voll aufgefangen werden kann. Die Höhe Ihrer Erwerbsminderungsrente können Sie dem Schreiben entnehmen, das Sie jährlich von der Deutschen Rentenversicherung erhalten. Das ist der Bruttobetrag, den Sie bei voller Anerkennung erhalten. Wird Ihre teilweise Erwerbsminderung anerkannt, halbieren Sie bitte den ausgewiesenen Betrag.

Gesetzliche Voraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente

Nicht nur medizinische Voraussetzungen spielen eine Rolle bei der Beurteilung, ob Sie Erwerbsminderungsrente beziehen können. Sie müssen außerdem mindestens drei Jahre einer versicherungspflichtigen Arbeit nachgegangen sein. Hier gibt es einige Sonderfälle, z. B. Arbeitslosigkeit, Kindererziehung und dergleichen. Bei der Deutschen Rentenversicherung erhalten Sie weitere Informationen über die Bedingungen der Erwerbsminderungsrente.

Antrag auf Erwerbsminderungsrente

Die Erwerbsminderungsrente wird bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt. Der Antrag ist online über die Webseite der Deutschen Rentenversicherung verfügbar. Für die Antragstellung sowie bei weiteren Fragen können Sie zudem eine:n Rentenberater:in hinzuziehen. Eine geeignete Beratung in Ihrer Nähe finden Sie auf der Webseite des Bundesverbandes der Rentenberater e.V. unter www.rentenberater.de/fuer-buerger/rentenberater-suche/.

Arbeiten mit teilweiser Erwerbsminderungsrente

Auch mit einer vollen oder teilweisen Erwerbsminderungsrente können Sie unter bestimmten Voraussetzungen durch eine Nebentätigkeit hinzuverdienen, ohne dass Ihre Rente gekürzt wird. Wenn Sie eine teilweise Erwerbsminderungsrente beziehen, dürfen Sie grundsätzlich einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, häufig in reduziertem Umfang, aber auch in einer anderen Beschäftigung. Ihre individuelle Hinzuerdienstgrenze orientiert sich an Ihrem höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der letzten 15 Jahre. **Die gesetzliche Mindesthinzuerdienstgrenze beträgt seit 2026 jährlich 20.763,75 Euro. Bei einer teilweisen Erwerbsminderungsrente liegt die Hinzuerdienstgrenze bei mindestens dem Doppelten dieses Betrags, also bei 41.527,50 Euro jährlich.** Abhängig von Ihrem individuellen Versicherungsverlauf kann sie auch höher ausfallen. Da die Voraussetzungen im Einzelfall variieren, empfiehlt es sich, Ihre persönliche Situation vorab mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger abzuklären.

Tipp

Sonderregelung für Jahrgänge bis 1961

Für Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren wurden, gelten besondere Regelungen zum Berufsschutz. Wenn Sie Ihren bisherigen Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausreichend ausüben können, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung möglich. Eine individuelle Beratung kann dabei helfen, Ihre persönlichen Ansprüche zu klären.



PFLEGELEISTUNGEN

Ihr Anspruch auf Pflege²⁸⁻³⁰

Mit einer Krebserkrankung den Alltag zu bewältigen, kann auf Dauer sehr belastend sein. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, durch Ihre Pflegeversicherung Unterstützung zu bekommen. Leistungen der Pflegeversicherung können in Form von Pflegegeld, Sachleistungen, z. B. die Versorgung zu Hause durch einen ambulanten Pflegedienst, oder als stationäre Leistungen (Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung) in Anspruch genommen werden.

Pflegebedürftigkeit

Kurz zusammengefasst sind Personen pflegebedürftig, deren Selbstständigkeit im Alltag oder andere Fähigkeiten aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen für mindestens sechs Monate beeinträchtigt sind und die daher Hilfe durch andere benötigen. Eine ausführliche Definition von Pflegebedürftigkeit finden Sie unter § 14 im SGB* XI.

Fünf Pflegegrade

Der Medizinische Dienst beurteilt Ihre Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen: Mobilität, geistige und kommunikative Fähigkeiten, Selbstversorgung, Bewältigung und selbstständiger Umgang mit krankheitsbedingten Belastungen sowie die Gestaltung des Alltagslebens. Für jeden Lebensbereich

gibt es eine bestimmte Anzahl an Punkten, auf deren Basis die fünf Pflegegrade zugeordnet werden. Je höher die Punktzahl, desto höher wird Ihr Pflegegrad und damit auch Ihre Unterstützung ausfallen.

Pflege durch Angehörige

Hier gibt es mehrere Möglichkeiten, Unterstützung über die Versicherung zu bekommen. Es gibt zum einen Sachleistungen, wie beispielsweise bezahlte Pflegeeinsätze durch einen ambulanten Pflegedienst, und zum anderen das Pflegegeld, wenn Angehörige Erkrankte alleine pflegen. Eine Kombination aus Sachleistung und Pflegegeld ist ebenfalls möglich. Da auch Pflegenden krank werden können oder Urlaub benötigen, bezahlt die Pflegekasse deren

* SGB = Sozialgesetzbuch

Vertretung – die sogenannte Verhinderungspflege – durch einen ambulanten Pflegedienst oder die Übernahme der Pflege durch andere Angehörige. Außerdem gibt es im Falle eines Urlaubs auch die Option, dass Sie als Patient:in sich für maximal acht Wochen pro Jahr in eine Kurzzeitpflege begeben. Wird die Belastung durch die Pflege zu groß, könnten zudem Familienmitglieder, der Freundeskreis oder externe ambulante Pflegedienste Aufgaben bei der Pflege übernehmen.

Um Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie einen Antrag bei der Pflegekasse stellen. Dies kann auch telefonisch erfolgen. Die Pflegekasse befindet sich bei Ihrer Krankenkasse.

Stationäre oder teilstationäre Pflege

Wenn die Pflege durch Angehörige oder einen Pflegedienst zu Hause nicht möglich ist, übernimmt die Pflegekasse anteilig die Kosten für eine vollstationäre Pflege. Hier gilt, dass die versicherte Person Unterkunft und Verpflegung selbst bezahlen muss. Manchmal ist eine vollstationäre Pflege nicht zwingend erforderlich. In solchen Fällen kommt auch eine teilstationäre Pflege infrage. Bei einer teilstationären Pflege übernimmt die Kasse Kosten für Pflege, soziale Betreuung, medizinische Behandlungspflege und natürlich die Kosten für die Hin- und Rückfahrten zur Pflegeeinrichtung.

Palliativstation und Hospiz

Bei besonders starken Beschwerden kann der zeitlich begrenzte Aufenthalt auf einer Palliativstation sinnvoll sein. Viele Kliniken haben dort die Möglichkeit, Schwerstkranke intensiv zu betreuen und so eine spürbare Besserung zu erreichen. Pflege, eine wirksame Schmerztherapie und seelischer Beistand für Betroffene sowie deren Angehörige stehen dagegen in einem Hospiz im Vordergrund. Dort geht es vor allem darum, Schwerstkranke und Sterbende einfühlsam zu versorgen, während die medizinische Betreuung meist von der/dem Hausärztin/Hausarzt übernommen wird.

Die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin kann Ihnen Unterstützung bieten. Unter www.wegweiser-hospiz-palliativmedizin.de/ erhalten Sie wegweisende Informationen.

SAPV-Team

Bei der SAPV – der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung – handelt es sich um eine aktive, ganzheitliche Behandlung von Betroffenen mit komplexer Krankheitssymptomatik, die den Einsatz eines spezialisierten Teams, bestehend aus Palliativ-Ärzt:innen und Pflegekräften, erfordert. Durch die spezielle Versorgung soll ermöglicht werden, dass Erkrankte bis zuletzt in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können.



STAATLICHE HILFSGELDER

Ihr Recht auf finanzielle Unterstützung^{1,31-37}

Die Diagnose Krebs kann nicht nur die Lebensplanung durcheinanderbringen, sondern sich auch auf die finanzielle Situation auswirken. Doch für den Krankheitsfall ist staatlich einiges geregelt, damit Sie als Patient:in finanziell aufgefangen werden.

Zuzahlungen und Entlastungen

Gesetzlich versicherte Patient:innen müssen bei allen Leistungen zehn Prozent der Kosten selbst tragen, mindestens 5,00 €, höchstens aber 10,00 €. Dies betrifft alle Arzneimittel, Heilmittel (z. B. Massagen, Krankengymnastik) und Hilfsmittel (z. B. Rollstühle), aber auch Fahrtkosten, Krankenhaus-Tagesgeld von 10,00 € pro Tag (versicherungstechnische Zusatzleistung, die nur über eine private Zusatzpolice abgesichert ist) und Kosten für Haushaltshilfen. Allerdings gibt es pro Jahr eine Höchstgrenze, die sogenannte Belastungsgrenze. Sie liegt bei höchstens zwei Prozent des jährlichen Familien-Bruttoeinkommens, für chronisch Kranke bei einem Prozent. Mehr Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) unter www.bundesgesundheitsministerium.de/zuzahlung-und-erstattung-arzneimittel.

Befreiung von Zuzahlungen

Es besteht für Sie die Möglichkeit der Befreiung von Zuzahlungen. Die vollständige oder teilweise Befreiung von Zuzahlungen betrifft neben Hilfsmitteln, Rezepten, Krankenhausaufenthalten oder Taxifahrten auch Reha-Maßnahmen, Massagen, Krankengymnastik etc. Für die Befreiung wird eine ärztliche Bescheinigung benötigt. Den Antrag dafür können Sie bei Ihrer Krankenkasse stellen. Dafür müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie müssen seit einem Jahr aufgrund derselben Krankheit in ständiger Behandlung sein.
- Sie haben in einem Kalenderjahr bereits Zuzahlungen in Höhe von mindestens 1 Prozent Ihres jährlichen Bruttoeinkommens geleistet.

Tipp

Die Belastungsgrenze errechnet sich aus den Zuzahlungen aller mitversicherten Familienmitglieder eines Haushalts. Es lohnt sich also, Belege zu sammeln! Wichtiger Hinweis: Sie müssen allerdings darauf achten, dass Sie das Erreichen der Belastungsgrenze selbst im Blick behalten. Wenn das so weit ist, müssen Sie den entsprechenden Antrag bei der Krankenkasse stellen.

Fahrtkosten

Sie können sich die Kosten für Fahrten zu ambulanten Behandlungen in Ausnahmefällen erstatten lassen. Zu den Ausnahmefällen zählen sogenannte Serienbehandlungen wie Chemo- oder Strahlentherapien. Hierfür müssen Sie im Vorhinein einen entsprechenden Antrag bei Ihrer Krankenkasse einreichen. Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Kosten für Taxifahrten zur ärztlichen Praxis oder ins Krankenhaus für Pflegebedürftige und andere in der Mobilität eingeschränkte Menschen auch ohne vorherige Genehmigung durch die Krankenkasse übernommen. Eine ärztliche Verordnung ist aber auch in diesen Fällen Voraussetzung für die Erstattung. Bei Fragen zur Übernahme von Fahrtkosten können Sie sich außerdem an Ihre zuständige Krankenkasse wenden.

Härtefonds bietet finanzielle Unterstützung

Falls Sie aufgrund einer Krebserkrankung in finanzielle Not geraten, können Sie unbürokratisch Hilfe beim Härtefonds der Deutschen Krebshilfe beantragen. Der Fonds wurde eingerichtet, um unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geratene Krebspatient:innen und deren Angehörige kurzfristig zu unterstützen. Um Missbrauch vorzubeugen, ist die finanzielle Unterstützung an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden. Daher müssen Sie Ihr Einkommen in der sogenannten Selbstauskunft angeben. In vielen Fällen erfolgt die Prüfung der finanziellen Voraussetzungen über Krebsberatungsstellen. Je nach Bundesland können sich die Antragswege und Beratungsangebote unterscheiden. Die Krebsberatungsstellen informieren über die jeweiligen Voraussetzungen, unterstützen bei der finanziellen Prüfung und helfen bei Bedarf bei der Antragstellung sowie bei der Suche nach weiteren regionalen Unterstützungsmöglichkeiten.

Tipp

Obwohl durch Chemotherapie und Strahlenbehandlung Probleme mit Zähnen und Zahnfleisch auftreten können, werden anfallende Kosten für Zahnersatz wie Brücken, Kronen oder Prothesen von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen. Für Geringverdienende wird die Kasse jedoch einen höheren Zuschuss gewähren oder sogar den ganzen Zahnersatz bezahlen.



SELBSTBESTIMMTE VORSORGE

Treffen Sie rechtzeitig Entscheidungen^{38–40}

Patient:innenverfügung

Für den Fall Ihrer eventuell später eintretenden Einwilligungsunfähigkeit können Sie im Voraus schriftlich festlegen, ob Sie in bestimmte Untersuchungen Ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Alle wichtigen Bausteine für eine Patient:innenverfügung finden Sie auf der Website des Bundesministeriums der Justiz (BMJ): www.bmj.de.

Vorsorgevollmacht

Sie können zudem eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen, im Falle Ihrer eigenen Einwilligungsunfähigkeit mit Wirkung für Sie in Untersuchungen Ihres Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Heileingriff einzuwilligen oder aber diese zu untersagen. Eine Vorlage dieser sogenannten Vorsorgevollmacht finden Sie ebenfalls auf der Website des BMJ.

Testament

Es ist von großer Wichtigkeit, sich frühzeitig mit der Verteilung des eigenen Vermögens auseinanderzusetzen, um spätere Streitigkeiten zwischen den Erbenden und unnötige Kosten für die Hinterbliebenen

zu vermeiden. Das Gesetz bietet Ihnen daher die Möglichkeit, ein eigenhändig geschriebenes und unterzeichnetes Testament zu verfassen und somit in Wirkung treten zu lassen. Es sollte zudem Datum und Ort der Errichtung enthalten und mit vollem Namen unterschrieben sein. Um jedoch rechtliche Details richtig zu formulieren, ist es ratsam, sich beim Verfassen notariell unterstützen zu lassen. Es ist empfehlenswert, das unterschriebene Dokument anschließend in die amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts zu geben, damit sichergestellt wird, dass das Testament nicht verloren geht und sich die Erbfolge garantiert nach dem im Testament formulierten Willen richtet. Eine entsprechende Vorlage finden Sie ebenfalls auf der Website des BMJ.

Im Rahmen der Nachlassplanung ist es zudem hilfreich zu wissen, dass nicht nur Vermögenswerte, sondern auch bestehende Verbindlichkeiten auf die Erbenden übergehen können. Zum Nachlass gehören somit Guthaben, Wertgegenstände und mögliche Schulden. Hinterbliebene haben jedoch die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen.

Rechtliche Instrumentarien wie Patient:-innenverfügung, Vorsorgevollmacht und Testament geben Ihnen auch bei Handlungsunfähigkeit eine Stimme. Dazu er-

halten Ihre Angehörigen mehr Sicherheit und werden beim Wunsch, Ihren Willen umzusetzen, seltener an rechtliche Grenzen stoßen.

Tipp

Neben der Information einer Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort Ihrer Vorsorgeunterlagen kann auch eine Notfalldose, oft auch „Rote Dose“ genannt, hilfreich sein. In dieser können Sie wichtige Dokumente und Informationen, beispielsweise zu Medikamenten, Vorerkrankungen, Notfallkontakten oder Vorsorgevollmachten, sammeln und im Kühlschrank aufbewahren. Ein Aufkleber an der Haus- oder Wohnungstür weist Rettungskräfte darauf hin, dass eine solche Dose vorhanden ist und die Informationen schnell auffindbar sind. Hier erfahren Sie mehr über die rote Dose des Deutschen Roten Kreuzes: www.rotkreuzdose.de/startseite.html.





UNTERSTÜTZUNG DURCH DAS SOZIALSYSTEM

Hier werden Sie gut beraten

Eine gute und individuelle Beratung hilft Ihnen und Ihren Angehörigen, die aktuelle Situation in jeder Hinsicht besser zu meistern. Zögern Sie nicht, Hilfe anzunehmen und informieren Sie sich. Das Wissen über die eigene Erkrankung und Ihre damit verbundenen Rechte kann bedeutsam für weitere Behandlungsentscheidungen sein und den Alltag erleichtern.

Unabhängige und kostenfreie Beratungsstellen:

- Krebsberatungsstellen
www.krebsinformationsdienst.de/adressen-und-links
- Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland berät im gesetzlichen Auftrag unter Tel.: 0800/011 77 22 (in deutscher Sprache). Die Rufnummern für weitere Sprachen finden Sie unter www.patientenberatung.de
- Infonetz Krebs der Deutschen Krebshilfe unter Tel.: 0800/807 088 77
- Bürgertelefone des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) unter Tel.: 030/340 606 601 (Krankenversicherung) und 030/340 606 602 (Pflegeversicherung)
- Bürgertelefone des Bundesministeriums für Soziales (BMAS) unter Tel.: 030/211 911 004 (Arbeitsrecht) und 030/211 911 006 (Informationen für Menschen mit Behinderungen)





WICHTIGE ADRESSEN

Wo Sie weitere Hilfe und Unterstützung finden

Allgemein

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin
Telefon: 030/18 580 0
Fax: 030/18 580 95 25
E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de
www.bmjv.de

Deutsche Krebshilfe

Buschstr. 32
53113 Bonn
Tel.: 0228/72 99 00
Fax: 0228/72 99 011
E-Mail: deutsche@krebshilfe.de
www.krebshilfe.de

Deutsche Krebsgesellschaft e.V.

Kuno-Fischer-Str. 8
14057 Berlin
Tel.: 030/32 29 32 90
Fax: 030/32 29 32 955
E-Mail: service@krebsgesellschaft.de
www.krebsgesellschaft.de
(Krebsberatung und Hilfe in Ihrer Nähe finden Sie bei den 16 Landeskrebsgesellschaften)

Deutsche Fatigue Gesellschaft e.V. (DFaG)

Maria-Hilf-Str. 15
50677 Köln
Tel.: 0221/931 15 96
Fax: 0221/931 15 97
E-Mail: info@deutsche-fatigue-gesellschaft.de
www.deutsche-fatigue-gesellschaft.de

Kompetenznetz Komplementärmedizin in der Onkologie e. V. (KOKON)

Carl-Neuberg-Str. 1
30625 Hannover
www.kompetenznetz-kokon.de

Krebsinformationsdienst (KID) am Deutschen Krebsforschungszentrum Heidelberg (DKFZ)

Im Neuenheimer Feld 280
69120 Heidelberg
Krebsbezogene Anfragen:
Tel.: 0800/420 30 40
E-Mail: krebsinformationsdienst@dkfz.de
www.krebsinformationsdienst.de

Ernährung und Bewegung

Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V.

Godesberger Allee 136
53175 Bonn
Tel.: 0228/377 66 00
Fax: 0228/377 68 00
E-Mail: webmaster@dge.de
www.dge.de
(u. a. Liste mit Ernährungsberater:innen in ganz Deutschland)

Geschäftsstelle AG Lungensport in Deutschland e.V.

Raiffeisenstr. 38
33175 Bad Lippspringe
Tel.: 05252/937 06 03
Fax: 05252/937 06 04
E-Mail: lungensport@atemwegsliga.de
www.lungensport.org

Finanzielle Hilfen und soziale Fragen

Deutsche Rentenversicherung Bund

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Tel.: 030/865 0
Fax: 030/865 272 40
E-Mail: drv@drv-bund.de
www.deutsche-rentenversicherung.de

Hospize und Palliativmedizin

Deutsche Hospiz- und PalliativStiftung

Aachener Str. 5
10713 Berlin
Tel.: 030/820 07 58 16
E-Mail: info@dhp-stiftung.de
www.dhp-stiftung.de

Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e. V.

Zimmerstr. 26/27
10969 Berlin
Tel.: 030/30 10 10 00
E-Mail: dgp@dgpalliativmedizin.de
www.dgpalliativmedizin.de

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) GKV-Spitzenverband

Reinhardtstraße 28
10117 Berlin
Tel.: 030/206 288 0
Fax: 030/206 288 88
E-Mail: dgp@palliativmedizin.de
www.gkv-spitzenverband.de/startseite/startseite.jsp

Schmerzen

Deutsche Schmerzliga e. V.

Parkstr. 13
65549 Limburg an der Lahn
Tel.: 06431/49 72 402
E-Mail: info@schmerzliga.de
www.schmerzliga.de

Selbsthilfe

Bundesverband Selbsthilfe Lungenkrebs e. V.

Hintergasse 1
69493 Hirschberg
Tel.: 0160 9067 1779
E-Mail: info@bundesverband-selbsthilfe-lungenkrebs.de
www.bundesverband-selbsthilfe-lungenkrebs.de
(Hier finden Sie eine Liste aller regionalen Lungenkrebs-Selbsthilfegruppen.)

NAKOS Nationale Kontakt- und Informations- stelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen

Otto-Suhr-Allee 115
10585 Berlin
Tel.: 030/31 01 89 60
Fax: 030/31 01 89 70
E-Mail: selbsthilfe@nakos.de
www.nakos.de

yeswecan!cer gGmbH

Grenzpfad 17
14165 Berlin
Tel.: 0174 3334511
E-Mail: mail@yeswecan-cer.org
<https://yeswecan-cer.org/>

zielGENau e. V. Patienten-Netzwerk für Personalisierte Lungenkrebstherapie

Kerpener Straße 62
50937 Köln
Tel.: +49 174/4822284 (Patient:innen und Betroffene bitte nur über das Kontaktformular)
Fax: 06133/573 83 27
E-Mail: info@zielgenau.org
www.zielgenau.org



QUELLENVERZEICHNIS*

- 1 Deutsche Krebshilfe in Zusammenarbeit mit der Deutschen Krebsgesellschaft: Wegweiser zu Sozialleistungen: Die blauen Ratgeber, Band 40. Bonn 42020
- 2 Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsforschungszentrums: Sozialrecht und Krebs: Wer ist wofür zuständig?: <https://www.krebsinformationsdienst.de/service/iblatt/iblatt-sozialrecht.pdf>
- 3 Deutsche Rentenversicherung: Anschlussrehabilitation (AHB): <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Reha/Medizinische-Reha/Anschlussrehabilitation-AHB/anschlussrehabilitation-ahb.html>
- 4 Deutsche Rentenversicherung: Onkologische Reha: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Reha/Medizinische-Reha/Onkologische-Reha/onkologische-reha.html>
- 5 Lungenkrebs.de: Lungenkrebs: Nachsorge & Reha: <https://www.lungenkrebs.de/op-chemo-und-dann/nachsorge-reha>
- 6 Krankenhaus Nordwest: Lungensport: <https://www.krankenhaus-nordwest.de/medizinische-einrichtungen/interdisziplinaires-onkologisches-zentrum/lungenkrebszentrum/lungensport>
- 7 Deutsche Krebsgesellschaft: Professionelle psychologische Betreuung bei einer Krebserkrankung: <https://www.onko-portal.de/basis-informationen-krebs/krebs-und-psyche/professionelle-psychologische-betreuung-bei-einer-krebserkrankung.html>
- 8 Deutsche Rentenversicherung: Rehabilitation nach Tumorerkrankungen: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/rehabilitation_nach_tumorerkrankungen.html
- 9 Ärzteblatt: Atemphysiotherapie und Lungensport: Möglichkeiten und Grenzen: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/217049/Atemphysiotherapie-und-Lungensport-Moeglichkeiten-und-Grenzen>
- 10 § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch Abs. 1 & 2
- 12 Deutsche Krebshilfe: Sozialleistungen bei Krebserkrankungen: <https://www.krebshilfe.de/informieren/ueber-krebs/mit-krebs-leben/sozialleistungen-bei-krebserkrankungen/>
- 13 Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsforschungszentrums: Arbeiten mit einer Krebserkrankung: <https://www.krebsinformationsdienst.de/alltag-mit-krebs/arbeit-und-beruf>
- 14 Deutsche Rentenversicherung: Berufliche Rehabilitation: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Reha/Berufliche-Reha/berufliche-reha_node.html
- 15 Karrierebibel: Hamburger Modell: Stufenweise Wiedereingliederung: <https://karrierebibel.de/hamburger-modell/>
- 16 Deutsche Krebsgesellschaft: Krebs überstanden – zurück in den Beruf: <https://onko-portal.de/basis-informationen-krebs/leben-mit-krebs/beratung-und-hilfe/krebs-ueberstanden-zurueck-in-den-beruf.html>
- 17 Handelsblatt: Zurück im Bürosessel: Kündigung nur unter bestimmten Bedingungen: <https://www.handelsblatt.com/technik/arbeiten-nach-dem-krebs-zurueck-im-buerosessel/9426056.html>
- 18 Lungenkrebs.de: Lungenkrebs: Beruf & Sozialrecht: <https://www.lungenkrebs.de/dein-leben-gehoert-dir/beruf-sozialrecht>
- 19 Verbraucherzentrale: Berufsunfähigkeit: Wie Sie sich gegen Verlust des Einkommens absichern: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/weitere-versicherungen/berufsunfaehigkeit-wie-sie-sich-gegen-verlust-des-einkommens-absichern-13931>
- 20 Lungenkrebs.de: Lungenkrebs: Beruf & Sozialrecht: Wer zahlt meine Arbeitsunfähigkeit?: <https://www.lungenkrebs.de/dein-leben-gehoert-dir/beruf-sozialrecht#tab-content-1009>

- 21** Bund der Versicherten: Infoblatt – Krankentagegeldversicherung: https://www.bundderversicherten.de/downloads/infoblaetter/arbeitskraftsicherung/1-15-04-26044-411_KT.pdf
- 22** Deutsche Rentenversicherung: Erwerbsminderungsrenten: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Erwerbsminderungsrente/erwerbsminderungsrente_node.html
- 23** Deutsche Rentenversicherung: Erwerbsminderungsrenten: Zuschlag ab Dezember 2025: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/EM-Rente-Verbesserung/em-verbesserungsgesetz_node.html
- 24** IDEAL Magazin: Erwerbsminderungsrente für Krebskranke: <https://www.ideal-versicherung.de/magazin/erwerbsminderungsrente-fuer-krebskranke/>
- 25** Deutsche Rentenversicherung: Erwerbsminderungsrentner: So viel können Sie hinzuverdienen: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/erwerbsminderungsrentner_hinzuverdienen
- 26** Deutsche Rentenversicherung: Erwerbsminderungsrente: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Erwerbsminderungsrente>
- 27** Pflege-durch-Angehörige.de: Pflegegrade + Pflegeleistungen: <https://www.pflege-durch-angehoerige.de/pflegegrade-pflegeleistungen/>
- 28** Advigon: Ansprüche bei Krebserkrankung: <https://www.advigon.com/krebsratgeber/ansprueche-krebspatienten>
- 29** Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsforschungszentrums: Fortgeschrittene Krebserkrankung: Behandlung, Pflege und Betreuung: <https://www.krebsinformationsdienst.de/fileadmin/pdf-dateien/informationsblaetter/iblatt-palliative-versorgung.pdf>
- 30** Deutsche Krebsgesellschaft: Verloren im Paragraphen-Labyrinth? Sozialrechtliche Informationen für Krebspatienten: <https://onko-portal.de/basis-informationen-krebs/leben-mit-krebs/beratung-und-hilfe/sozialrechtliche-informationen.html>
- 31** § 62 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch Abs.1
- 32** beta Institut: Zuzahlungsbefreiung Krankenversicherung: <https://www.betanet.de/zuzahlungsbefreiung-krankenversicherung.html>
- 33** beta Institut: Fahrtkosten Krankentherapie: <https://www.betanet.de/fahrtkosten-krankenbefoerderung.html>
- 34** Verbraucherzentrale: Krankentransport auf Rezept: Wann gesetzliche Krankenkassen zahlen: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/krankenversicherung/krankentransport-auf-rezept-wann-gesetzliche-krankenkassen-zahlen-33784>
- 35** beta Institut: Zahnersatz: <https://www.betanet.de/zahnersatz.html>
- 36** Finanztipp: Zuzahlungsbefreiung Medikamente: <https://www.finanztip.de/gkv/zuzahlungsbefreiung/>
- 37** Deutsche Krebshilfe: Ihre finanzielle Hilfe – unser Härtefonds: <https://www.krebshilfe.de/helfen/rat-hilfe/finanzielle-hilfe-unserhaertefonds/>
- 38** Deutsche Krebshilfe: Wegweiser zu Sozialleistungen: www.krebshilfe.de/infomaterial/Blaue_Ratgeber/Wegweiser-zu-Sozialleistungen_BlaueRatgeber_DeutscheKrebshilfe.pdf
- 39** Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag: Zu Lebzeiten vorgesorgt: Ratgeber für Patientenverfügung, Testament & Co.: <https://www.shz.de/tipps-trends/geld-gesetz/zu-lebzeiten-vorgesorgt-ratgeber-fuer-patientenverfuegung-testament-und-co-id16531951.html>
- 40** Stiftung Warentest: Testament: So verteilen Sie Ihren Nachlass nach Ihren Wünschen: <https://www.test.de/Testament-So-regeln-Sie-Ihr-Erbe-nach-Ihren-Wuenschen-5055551-0/>

* Die aufgeführten Links wurden zuletzt im Juni 2026 aufgerufen.



MEINE NOTIZEN

MIT LIEBE. BEGLEITET.

Um Sie und Ihre Angehörigen weiterhin ganzheitlich im Umgang mit Lungenkrebs zu unterstützen, haben wir verschiedene Informationsmaterialien zu vielen weiteren Themen rund um die Erkrankung und das Leben mit ihr entwickelt.



Ein kleiner Einblick in unsere Materialien:

Erste Schritte

- GEMEINSAM – Die ersten Schritte nach der Diagnose

Alltag & Wohlbefinden

- GEMEINSAM – Das Leben mit Lungenkrebs
- Bewegung & Achtsamkeit bei Lungenkrebs
- Ernährung bei Lungenkrebs

Unterstützung & Rechte

- Sozialrecht bei Lungenkrebs
- Bei Lungenkrebs unterstützen (für Angehörige)

Medizinisches Wissen

- Ratgeber zu klein- und nicht-kleinzelligem Lungenkrebs

Diese und alle weiteren Broschüren finden Sie unten zum praktischen Download.

QR-Code
einfach mit dem Smartphone scannen

[www.lungenkrebs.de/hilfe-und-service/
servicematerialien-und-bestellcenter](http://www.lungenkrebs.de/hilfe-und-service/servicematerialien-und-bestellcenter)





AstraZeneca GmbH – Friesenweg 26 – 22763 Hamburg
www.astrazeneca.de – www.lungenkrebs.de